

Pensionskassen: Behörden auf Kosten der Ver

Die oberste Pensionskassenbehörde der Schweiz verlangt, dass die Altersguthaben vieler Erwerbstätiger in der 2. Säule nur mit maximal 1,75 Prozent verzinst werden. Doch das darf die Behörde gar nicht vorschreiben.

Die Mitteilung erfolgte am 15. Oktober 2025. Die Obergerichtskommission Berufliche Vorsorge liess darin verlauten, dass die «Obergrenze für die Verzinsung der Altersguthaben» der Angestellten ab sofort bis Oktober 2026 bei 1,75 Prozent liege.

So wachsen die Guthaben der Versicherten nur wenig. Denn 1,75 Prozent sind ein magerer Zins. Auch im Vergleich zu den Erträgen der Pensionskassen: Gemäss der Erhebung «Pensionskassen-Performance» der UBS erzielten die Kassen mit dem Vermögen ihrer Versicherten von Anfang Januar bis Ende November 2025 eine durchschnittliche Rendite von stattlichen 5,4 Prozent.

Immerhin: Die Zinsobergrenze gilt nur für Kassen, welche die sogenannten Wertschwankungsreserven nicht zu mindestens 75 Prozent des Zielwertes aufgebaut haben. Die Reserven sollen gewährleisten, dass Pensionskassen bei Finanzmarkturbulenzen nicht gleich in Not geraten. Den genauen Zielwert bestimmt jede Pen-

sionskasse selbst. Meist liegt er zwischen 10 und 20 Prozent des Vorsorgevermögens.

Die Verzinsungsobergrenze richtet sich an Gemeinschafts- und Sammelstiftungen. In diesen Pensionskassen sind rund 3,5 Millionen Erwerbstätige versichert – fast drei Viertel aller obligatorisch Versicherten der Schweiz. Das geht aus der Pensionskassenstatistik des Bundes hervor.

Kassen kritisieren Zinsobergrenze scharf

Die Kommission befürchtet, dass viele Kassen neue Betriebe mit einer hohen Verzinsung der Altersguthaben anlocken könnten. Bei knappen Reserven drohe rasch eine finanzielle Schieflage. Ende 2024 hatten rund 40 Prozent der Stiftungen aus Sicht der Kommission ungenügende Wertschwankungsreserven.

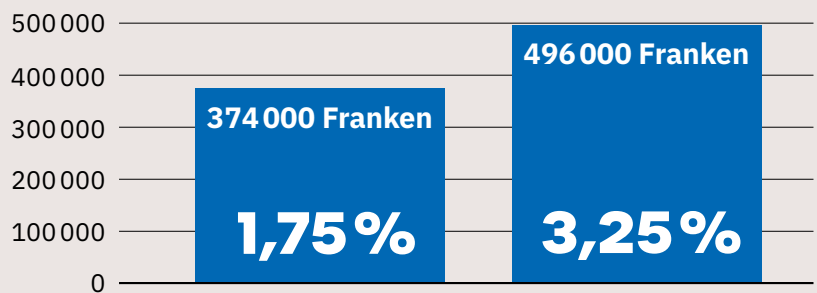
Inter-Pension, der Verband der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, kritisiert die Anweisung der Obergerichtskommission scharf: «Die Obergrenze der Verzinsung



MAURITIUS

Alterskapital: Hohe Einbussen bei tieferem Zins

Bei einem Jahreslohn von 80 000 Franken ist das Alterskapital nach 40 Jahren mehr als 120 000 Franken grösser, wenn der Zins 3,25 statt 1,75 Prozent beträgt. Vorausgesetzt wird, dass Lohn und Regeln für die Zahlungen in die 2. Säule über den ganzen Zeitraum hinweg konstant bleiben.



QUELLE: 123-PENSIONIERUNG.CH

greift in den gesetzlich verankerten Handlungsspielraum der Stiftungsräte der Pensionskassen ein», rügt Geschäftsführer Nico Fiore. Dem Verband sei «kein Fall bekannt, in dem alleine eine zu hohe Verzinsung

des Alterskapitals der erwerbstätigen Versicherten eine Kasse in finanzielle Schieflage gebracht hätte».

Für Angestellte ist es von sehr grosser Bedeutung, wie hoch ihre Pensionskasse das angesparte Alters-

kapital verzinst. Das lässt sich am vereinfachten Beispiel eines Angestellten mit einem Bruttojahreslohn von 80 000 Franken aufzeigen: Bei konstantem Lohn und gleichbleibenden Regeln für die Pensionskas-

de drückt Zins sicherten

senbeiträge von Arbeitgebern und -nehmern wie heute kommt dieser Angestellte über 40 Erwerbsjahre bis zur Pensionierung auf ein Altersguthaben von rund 374 000 Franken, falls die Verzinsung stets 1,75 Prozent beträgt. Liegt der Zins bei 3,25 Prozent, wächst das Altersguthaben bis zur Pensionierung aber auf 496 000 Franken, das sind 122 000 Franken mehr.

Die Kommission stützt sich bei der Verzinsungsobergrenze auf Artikel 46 der Pensionskassenverordnung des Bundes. Sie schreibt vor: Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen mit Wertschwankungsreserven von weniger als 75 Prozent des Zielwerts dürfen keine «Leistungsverbesserungen» vornehmen.

Zwar steht nirgendwo in Artikel 46, dass damit eine Höherverzinsung der Altersguthaben gemeint sein könnte. Die Oberaufsichtskommission interpretiert dies aber so – gemäss Presseprecherin Nina Lerch ausgehend von einer älteren Definition der Konferenz der kantonalen Pensionskassen- und Stiftungsaufsichtsbehörden.

Im Herbst 2023 setzte die Kommission zum ersten Mal eine restriktive Verzinsungsobergrenze fest.

Der Verband Inter-Pension protestierte und empfahl seinen Mitgliedern, diese «nicht zu berücksichtigen». Für die Festlegung einer Obergrenze fehle die gesetzliche Basis. Auch der gewerkschaftsnahe Verein PK-Netz sparte nicht mit Kritik: Er bezeichnete die Auslegung der Kommission als «weder sachlich noch fachlich gerechtfertigt».

Doch die Oberaufsichtskommission hielt an der Verzinsungsobergrenze fest. Sie passte nur die Berechnungsweise an. Im Oktober 2024 verkündete sie eine Obergrenze von 3,25 Prozent – bei einer tatsächlichen Durchschnittsjahresrendite der Pensionskassen im Jahr 2024 von 7,6 Prozent. Und seit Mitte Oktober 2025 steht die Obergrenze gar bei nur 1,75 Prozent.

1,75 Prozent Zins «klar zu tief»

Die PK-Netz-Geschäftsführerin Eliane Albisser sagt dazu, es sei zwar wichtig, dass die Pensionskassen stets auch die Langfristsichtperspektive der 2. Säule und damit das Verfolgen eines Leistungsziels nicht aus den Augen verlören. «Aber eine Verzinsungsobergrenze von 1,75 Prozent ist aktuell klar zu tief. Es ist nicht im Interesse der Versicherten, wenn die mit ihrem Kapital erzielte

Rendite hauptsächlich in die Reserven der Pensionskassen statt in ihr Alterskapital fliesst.»

Kassen können sich rechtlich wehren

Offen ist, ob alle Pensionskassen die neuste Verzinsungsobergrenze einhalten werden. Nico Fiore von Inter-Pension stellt klar: «Es liegt in der Kompetenz der Stiftungsräte der Kassen und nicht der Kommission des Bundes, über die Verzinsung zu entscheiden.» Die Oberaufsichtskommission könne ihre Empfehlungen höchstens an die für die Aufsicht über die Kassen zuständigen kantonalen und regionalen Behörden richten. Falls diese Behörden bei einzelnen Kassen die Höhe des Zinses beanstanden, könnten sie Verwarnungen aussprechen oder Verfügungen erlassen. Die Kassen können sich aber dagegen rechtlich zur Wehr setzen.

Gery Schwager



Leseraufruf

Bei welcher Pensionskasse sind Sie versichert? Wie hoch verzinst sie Ihr Guthaben im Jahr 2025?

Schreiben Sie uns: K-Tipp, «PK-Verzinsung», Postfach, 8024 Zürich, oder redaktion@ktipp.ch

Persönlich



Jocelyn
Daloz

Ein Preis zum Tränen vergiessen

Vor kurzem stiess ich in einer Coop-Filiale auf ein Netz mit 500 Gramm Zwiebeln. Auf der Etikette hiess es: «Zwiebelt. Aber nicht im Auge» (Bild). Coop bezeichnet die Knollen



HERSTELLER

in seinem Internetshop als «tränenfreie Zwiebeln». Die Sorte heisse «Sunions» und sei sehr mild, schrieb der Händler, als er das Produkt vor mehr als

einem Jahr erstmals in die Läden brachte. Deshalb müsse man «beim Schneiden keine Tränen vergiessen».

An Zwiebeln, die nicht zu Tränen rühren, prüfeten Forscher des deutschen Agrochemiekonzerns Bayer schon seit den 1980er-Jahren herum. Nach unzähligen Kreuzungen landeten die ersten «Sunions» schliesslich 2018 in US-amerikanischen Läden, ab 2020 dann in Europa und jetzt also auch bei Coop.

Hat sich die Forschung gelohnt? Ich wollte es wissen und kaufte ein Netz mit «Sunions». Zu Hause halbierte ich eine Zwiebel für eine Tomatensauce und hielt eine der Hälften nah an meine Augen. Und tatsächlich: Nichts geschah, ich spürte nicht einmal ein leichtes Brennen. Schliesslich schnitt ich die ganze Zwiebel in kleine Stücke, danach eine weitere. Auch hier: von Tränen keine Spur.

Allerdings war ich schon vorher fast in Tränen ausgebrochen: beim Einkauf der Zwiebeln. Die «Sunions» kosteten bei Coop nämlich mehr als doppelt so viel wie gewöhnliche IP-Suisse-Zwiebeln: pro Kilo Fr. 3.95 statt Fr. 1.40.